

Einkaufsbedingungen von WestRock

(German, October 2016)

1 Parteien

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen („EB“) gelten zwischen dem anwendbaren West Rock Einheit („WestRock“), das die Waren oder Leistungen erwirbt (nachfolgend als „Liefergegenstände“ bezeichnet) und dem Lieferanten („Lieferant“), der diese Liefergegenstände liefert (beide als „Parteien“ bezeichnet).

2 Anfrage

Von WestRock eingeholte Preis- oder Angebotsanfragen oder sonstige Anfragen sind unverbindliche Anfragen und stellen kein Angebot dar.

3 Preisangaben und Angebote des Lieferanten

Sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, sind Angebote des Lieferanten hinsichtlich der Preisangaben, Lieferbarkeit und/oder des Liefertermins der Liefergegenstände verbindliche Angebote mit einer Gültigkeit von 14 Tagen ab Eingang des Angebots bei WestRock.

Der Lieferant verpflichtet sich, Preisangaben, Angebote, Kostenvoranschläge und derartige Informationen kostenlos zu liefern. WestRock ist berechtigt, spezifische Anforderungen hinsichtlich der Angebote und Vertragsdokumente zu stellen, die über die vorliegenden EB hinaus gehen (z.B. in Bezug auf die Form, die Art, den Umfang und den Inhalt) und die vom Lieferanten unter allen Umständen zu erfüllen sind, sofern der Lieferant diese Anforderungen nicht innerhalb von sieben Tagen nach deren Erhalt schriftlich ablehnt (in solch einem Fall verpflichten sich die Parteien, die jeweilige(n) Vertragsbedingung(en) neu zu verhandeln).

4 Bestellung

Die vorliegenden EB sind in den schriftlichen Bestellungen („Bestellungen“) von WestRock eingeschlossen und werden durch diese wirksam. Die Bestellung gilt ab dem Datum des Eingangs beim Lieferanten als erteilt.

Die vorliegenden EB gelten für den Einkauf von Liefergegenständen aller Art, die der Lieferant WestRock liefert. Die vorliegenden EB schließen jegliche sonstigen Vertragsbedingungen und/oder Bestimmungen aus Geschäftsunterlagen des Lieferanten aus (die z.B. in dessen Angeboten, Bestätigungen oder Rechnungen enthalten sind). Die vom Lieferanten angenommenen Bestellungen unterliegen ausdrücklich nur den vorliegenden EB sowie jeglichen sonstigen ordnungsgemäß schriftlich zwischen bevollmächtigten Vertretern des Lieferanten und WestRock vereinbarten Vertragsbestimmungen (der „Vertrag“).

Mit der Leistungserbringung bzw. dem Versand der Liefergegenstände nach Erhalt der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er sich zur Einhaltung der vorliegenden EB und jeglicher sonstiger im Vertrag vereinbarten Bedingungen verpflichtet. Ungeachtet des Vorstehenden wird WestRock an alle Gesetze anwendbar auf den Schutz personenbezogener Daten.

5 Datum der Lieferung bzw. Leistungserbringung

Das bzw. die in der Bestellung angegebene(n) Datum/Daten der Lieferung bzw. Leistungserbringung ist/sind verbindlich, und entsprechende Fristen beginnen am Datum des Erhalts der Bestellung zu laufen. Sollte in der Bestellung weder ein Datum noch eine Frist vereinbart worden sein, ist die Ware/Leistung sofort zu liefern/ zu erbringen. Im Fall eines drohenden Verzugs der Lieferung oder Leistungserbringung ist der Lieferant verpflichtet, WestRock unverzüglich zu informieren und alle relevanten Informationen hinsichtlich des Verzögerungsgrunds und der Verzögerungsdauer sowie die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

Eine vorzeitige Warenlieferung oder Leistungserbringung ist nur bei vorheriger schriftlicher Genehmigung durch WestRock zulässig. Solch derartige vorzeitige Warenlieferung oder Leistungserbringung darf keine Nachteile für WestRock mit sich bringen; insbesondere darf dadurch nicht die Zahlungsfrist (Abschnitt 18) früher als vertraglich vereinbart beginnen.

6 Lieferung, Versand und Versicherung

Die Lieferung bzw. Leistungserbringung und der Versand müssen zu den in der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen erfolgen. Wenn darin keine entsprechenden Bedingungen angegeben sind, erfolgt die Lieferung DDP (INCOTERMS 2010) an einen von WestRock festzulegenden Erfüllungsort.

Lieferungen per Nachnahme werden von WestRock nicht akzeptiert. Die vorgeschriebenen Versandpapiere müssen der Lieferung beiliegen, ebenso wie ein separater Lieferschein für jede Bestellung. Wenn keine besondere Transportart vereinbart oder festgelegt wurde, ist vom Lieferanten die sicherste Transportart zu wählen. Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch WestRock zulässig.

Ein Über- oder Unterschreiten der vereinbarten Liefermenge ist nicht zulässig.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefergegenstände korrekt und vorschriftsmäßig zu kennzeichnen und stets alle für den Verkauf und die Lieferung der Liefergegenstände geltenden Transport-, Verpackungs- und sonstigen Vorschriften (einschl. hinsichtlich der Produktsicherheit) einzuhalten. WestRock ist berechtigt, spezielle Anforderungen hinsichtlich des Umfangs und Inhalts der Unterlagen der Liefergegenstände zu stellen, zu deren Erfüllung der Lieferant in jedem Fall verpflichtet ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, für jegliche Strafzahlungen, Geldbußen oder sonstigen Zahlungen aufzukommen, die WestRock in Folge der Lieferung oder Leistungserbringung des Lieferanten auferlegt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Liefergegenstände ordnungsgemäß versichert sind und legt WestRock auf Anfrage einen Versicherungsschein oder sonstigen Nachweis über den Versicherungsschutz vor.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle vertraglichen Nebenpflichten unverzüglich und vollständig zu erbringen, dazu gehören die Erbringung von erforderlichen Testbelegen, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen usw. der Gegenstände.

7 Annahme

Die Liefergegenstände sind an den im Vertrag vereinbarten Ort zu normalen Geschäftszeiten zu liefern bzw. dort zu erbringen, sofern keine anderslautende Weisung durch einen bevollmächtigten Vertreter von WestRock ergeht.

Zur Annahme/Entgegennahme der Liefergegenstände sind nur entsprechend von WestRock bevollmächtigte Mitarbeiter oder ausdrücklich von WestRock hierzu ermächtigte Dritte zugelassen. Zusätzliche Lieferkosten, die insbesondere infolge einer Anlieferung außerhalb der vereinbarten Zeiten entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

Mit der Lieferung der Liefergegenstände bei WestRock geht das Eigentum an den Liefergegenständen auf WestRock über. Jeglicher Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten, insbesondere bei Gegenständen, die für den weiteren Vertrieb und/oder eine Weiterverarbeitung vorgesehen sind, ist ausgeschlossen.

8 Verpackung

Die Liefergegenstände müssen ordnungsgemäß und branchenüblich verpackt sein, um einen ausreichenden Schutz der Gegenstände gewährleisten zu können. Der Lieferant haftet in jedem Fall und unabhängig von den Lieferbedingungen für jegliche Schäden, die im Zuge der Lieferung entstehen, und insbesondere für solche Schäden, die durch schadhafte oder unsachgemäße(n) Verpackung oder Transport

verursacht wurden.

Der Lieferant kommt für alle Verpackungskosten auf. Sollte WestRock im Ausnahmefall und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung die Verpackungskosten übernehmen, werden WestRock die primären Kosten in Rechnung gestellt und diese separat auf der Rechnung ausgewiesen. In solch einem Fall akzeptiert WestRock jedoch keine Forderungen bezüglich einer Anzahlungsleistung.

Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Entsorgung von Verpackungsmaterial, Transporthilfsmitteln, Liefersachen und/oder Rückständen von Liefersachen, die als „Sondermüll“ einzustufen sind, nach deren Gebrauch auf eigene Gefahr und Kosten zuständig bzw. verpflichtet, diese zurückzunehmen, um sie einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist WestRock berechtigt, einen Dritten auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten mit der Entsorgung zu beauftragen.

9 Fristen, Vertragskündigung und Vertragsstrafen

Sollte es bei der Lieferung (oder Leistungserbringung) zu Verzögerungen oder zur Nichteinhaltung von Vertragspflichten kommen, ist WestRock vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag nach Ablauf einer von WestRock gesetzten angemessenen Erfüllungsfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Zweifelsfall ist eine Frist von 14 Tagen als angemessen zu erachten. WestRock bleibt nach alleinigem und eigenem Ermessen berechtigt, auf die komplette Erfüllung der Vertragspflichten zu bestehen. WestRock bleibt im Besitz der gleichen Rechte, auch wenn gegen den Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren eingeleitet wird oder wenn der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ähnlichen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. WestRock bleibt im Besitz dieser Rechte, auch wenn kein Verschulden des Lieferanten vorliegt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die rechtzeitige Lieferung bzw. Leistungserbringung für WestRock von essenzieller Bedeutung ist. Demzufolge ist WestRock im Fall einer Verzögerung berechtigt, unter den folgenden Optionen auszuwählen: (i) der Lieferant zahlt WestRock eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% des gesamten Vertragswerts als Zahlung an Erfüllungsstatt; oder (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des gesamten Vertragswerts zzgl. Verzugszinsen für jeden Kalendertag der Lieferverzögerung bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 15%.

WestRock behält sich das Recht vor, über die vorgenannte Strafzahlung hinaus weitere Schadensersatzforderungen zu stellen. WestRock ist verpflichtet, die Art der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung auszuwählen, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen gilt, dass falls die Verzögerung durch Höhere Gewalt (Abschnitt 10) verursacht wird, WestRock das Lieferdatum um die Dauer dieser Behinderung hinausschieben kann, sofern der Lieferant WestRock unverzüglich über die Umstände informiert und angemessene Maßnahmen vorschlägt.

Sollte ein Fall Höherer Gewalt die Leistungserbringung oder Lieferung der Liefergegenstände gemäß vorangehender Definition um mehr als vier Wochen verzögern, ist WestRock berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. WestRock hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung der vorgenannten Frist zu kündigen, wenn die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins (bzw. Termins der Leistungserbringung) für die Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsbetriebs von WestRock erforderlich ist.

10 Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Export- bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, aber auch Naturkatastrophen wie Erdbeben, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen und die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt.

Der Lieferant haftet nicht für die Nichterfüllung seiner Vertragspflichten im Fall Höherer Gewalt, sofern der Lieferant alle zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um dessen Auswirkungen zu verhindern oder zu begrenzen und sofern WestRock bei der Belieferung bevorzugt behandelt wird.

11 Gefahrenübergang

Sofern nicht anderweitig mit WestRock schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung der Liefergegenstände DDP (INCOTERMS 2010).

12 Gewährleistung und Garantie

Alle Liefergegenstände erfüllen die vereinbarten Anforderungen bezüglich der Qualität und Quantität und entsprechen den anwendbaren allgemeinen und besonderen Standards, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer, des Transports von Gefahrgut, des Umgangs mit Sondermüll, einschließlich relevanter Lagerungs- und Betriebsvorschriften sowie anerkannter technischer und wissenschaftlicher Standards. Sichert der Lieferant WestRock das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften bei den Liefergegenständen zu, ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass die Liefergegenstände die garantierten Eigenschaften tatsächlich aufweisen.

Der Lieferant ist verpflichtet, WestRock umfassend über die Einsatzmöglichkeiten und die Eignung der Liefergegenstände, sowie über deren Lagerung und Handhabung zu informieren, sofern dies nicht offensichtlich oder aufgrund der bereits bestehenden Geschäftsbeziehung ausreichend bekannt ist.

Sofern nicht anderweitig mit WestRock schriftlich vereinbart, beträgt der Gewährleistungszeitraum 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang an WestRock gemäß Vertrag.

Der Lieferant garantiert WestRock die Mängelfreiheit der Liefergegenstände zum Lieferzeitpunkt und während des Gewährleistungszeitraums sowie die Eignung für den vereinbarten Einsatzzweck bzw. den Einsatzzweck wie er sich aus der Art der Liefergegenstände ergibt.

Wird eine Reparatur durchgeführt, beginnt der Gewährleistungszeitraum (24 Monate) erneut am Datum der Reparatur zu laufen. Ist das Setzen einer Frist für die Erfüllung von Auflagen erforderlich, so gilt eine Frist von 14 Tagen als angemessen.

WestRock prüft die Waren innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf offensichtliche Abweichungen von der vereinbarten Qualität oder Menge. Es wird allerdings kein Funktionstest durchgeführt; Ansprüche gelten in jedem Fall als fristgerecht gestellt, wenn WestRock sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen ab Abschluss der Leistungserbringung bzw. Empfang des Liefergegenstandes bzw. ab Entdeckung eines verdeckten Mangels zukommen lässt.

Ungeachtet des Vorstehenden behält sich WestRock alle Mängelrechte in vollem gesetzlichem Umfang und uneingeschränkt vor. Im Rahmen eines Anspruchs auf Nacherfüllung bleibt WestRock nach alleinigem und eigenem Ermessen berechtigt, eine Behebung des Mangels oder eine Lieferung neuer Liefergegenstände oder eine erneute Leistungserbringung zu fordern. In jedem Fall behält sich WestRock ausdrücklich das Recht auf Inanspruchnahme von Schadensersatz gemäß Abschnitt 13 vor, insbesondere das Recht auf Inanspruchnahme von Schadensersatz statt Lieferung oder Leistungserbringung.

13 Schadensersatz und Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktmangel verantwortlich ist, ist er verpflichtet, WestRock schad- und klaglos zu halten von jeglichen Schadensersatzansprüchen sowie sonstigen Kosten, Forderungen, Haftungsansprüchen, Aufwendungen oder Verlusten, die sich aus dem Mangel ergeben oder damit in Zusammenhang stehen (z.B. bei einem Produktrückruf). Der Lieferant stellt WestRock auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen frei.

Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für alle Folgekosten, die sich aus einem Produkt- oder Leistungsmangel ergeben.

Im Rahmen dieser Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant zudem verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die sich aus einem von WestRock durchgeführten Produktrückruf ergeben oder damit in Zusammenhang stehen. WestRock informiert den Lieferanten soweit dies möglich und zumutbar ist über das Ausmaß und den Inhalt der Rückrufaktion und bietet dem Lieferanten die Möglichkeit zur

Stellungnahme. Sonstige gesetzliche Rechte bleiben davon unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung (einschl. Produkthaftpflicht) mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen, solange die Lieferbeziehung besteht, d.h. bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche (wobei darauf hingewiesen sei, dass darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche an den Lieferanten davon unberührt bleiben). Der Lieferant ist verpflichtet, WestRock auf Anfrage einen entsprechenden Versicherungsschein oder - nachweis vorzulegen.

14 Brandschutz, Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Wenn sich der Lieferant (bzw. sein Personal, Mitarbeiter oder Unterlieferanten) an einem Standort von WestRock befindet, ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass er die am WestRock-Standort geltenden unternehmensinternen Vorschriften einhält (insbesondere hinsichtlich des Brand- und Umweltschutzes, und der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer).

Die aktuelle Version dieser unternehmensinternen Vorschriften ist an jedem Standort verfügbar und muss vom Lieferant im Vorfeld eingefordert werden, damit er sein Personal bzw. seine Mitarbeiter und Unterlieferanten bereits im Voraus entsprechend informieren kann. Der Lieferant übernimmt die volle Haftung im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichtbeachtung der unternehmensinternen Vorschriften von WestRock durch sein Personal, seine Mitarbeiter oder Unterlieferanten. WestRock hat das Recht, jederzeit Personen von seinem Standort auszuweisen, wenn diese sich trotz entsprechender Aufforderung nicht an die unternehmensinternen Vorschriften halten. Der Lieferant kommt allein für alle Kosten auf, die sich aus der Nichtbeachtung der unternehmensinternen Vorschriften durch sein Personal, seine Mitarbeiter oder Unterlieferanten ergeben.

15 Gewerbliche und geistige Schutzrechte

Der Lieferant stellt sicher, dass sowohl er als auch die Liefergegenstände alle entsprechenden behördlichen Bestimmungen, Vorschriften und Gesetze erfüllen (und insbesondere nicht gegen gewerbliche und geistige Schutzrechte verstoßen). Der Lieferant sichert hiermit ausdrücklich zu, dass er alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften kennt. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, dass, sollte er gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, er WestRock auf erstes Anfordern von jeglichen Konsequenzen eines derartigen Verstoßes schadlos hält (wie z.B. jeglichen Kosten, Forderungen, Rechtsgebühren, Aufwendungen Haftungsansprüchen oder Verlusten, die sich aus dem Verstoß seitens des Lieferanten ergeben oder damit in Zusammenhang stehen).

In solch einem Fall sorgt der Lieferant entweder dafür, dass WestRock das Recht erhält, die Liefergegenstände weiterhin zu nutzen oder verändert oder ersetzt diese derart, dass deren Nutzung keinen Verstoß mehr darstellt.

16 Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftlichen und technischen Daten, die die Geschäftstätigkeit von WestRock betreffen und durch die Geschäftsbeziehung mit WestRock erworben wurden sowie die Bestimmungen vorliegenden Vertrags vertraulich zu behandeln.

Diese Vertragspflicht unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung und besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferant und WestRock weiterhin fort.

17 Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle

Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Hilfsmittel, Muster, Modelle und dergleichen, die WestRock zur Erfüllung des Vertrags hat anfertigen lassen und/oder finanziert hat, bleiben ausschließliches Eigentum von WestRock bzw. gehen in dieses über.

Vorgenannte Elemente dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, zu anderen Zwecken genutzt und insbesondere nicht zu Werbezwecken verwendet werden, sofern dies nicht zuvor schriftlich von WestRock genehmigt wurde. Derartiges Material ist nach der Leistungserbringung bzw. Lieferung des Liefergegenstands und/oder bei Widerruf der Bestellung (Beendigung des Vertrags) sofort zurückzugeben.

18 Preis und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Endpreise, die keinen Änderungen mehr unterliegen können und keine Umsatzsteuer enthalten.

Die Zahlung erfolgt gemäß der in der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen. Wenn keine Zahlungsbedingungen angegeben sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen abzüglich eines Skontos in Höhe von 3% oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt der Lieferanten-Rechnung durch WestRock, frühestens jedoch am vereinbarten Lieferdatum zu laufen. In jedem Fall gilt, dass wenn der Gefahrenübergang nach der Lieferung oder dem Erhalt der Rechnung erfolgt, die Zahlungsfrist am Datum des Gefahrenübergangs zu laufen beginnt. Bei Teilrechnungen ist WestRock zum Abzug des Skontos auch dann berechtigt, wenn dessen Voraussetzungen auf andere Teilrechnungen derselben Bestellung nicht zutreffen.

Alle Rechnungen sind ausnahmslos an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu schicken und müssen alle erforderlichen Angaben enthalten (insbesondere die Bestellnummer, Bezeichnung der Liefergegenstände und die WestRock- Materialnummer) um die entsprechende Bestellung eindeutig identifizieren und die anwendbaren steuerrechtlichen Auflagen erfüllen zu können.

Rechnungen des Lieferanten, die nicht mit den EB und/oder der Bestellung konform sind, werden von WestRock ohne Zahlung abgewiesen und setzen keine Zahlungsfristen in Gang.

Sollten die vorangehenden Zahlungsbedingungen nach anwendbarem Recht unwirksam sein, ist ein Höchstmaß der vereinbarten und nach diesem Recht wirksamen Zahlungsbedingungen als zwischen den Parteien vereinbart zu betrachten.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig innerhalb der Skonto-Frist und/oder allgemeinen Zahlungsfrist geleistet, wenn sie im Rahmen der wöchentlichen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zum nächstmöglichen wöchentlichen Termin nach Ablauf der jeweiligen Frist erfolgt.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch WestRock ist keine Forderungsabtretung zulässig.

19 Qualität

WestRock erwartet, dass der Lieferant die Qualität seiner an WestRock gelieferten Produkte immer wieder auf den neuesten technischen Stand bringt und dass er WestRock über mögliche Verbesserungen und technische Veränderungen informiert. Änderungen am Liefergegenstand bedürfen jedoch in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch WestRock.

20 REACH

Der Lieferant garantiert und gewährleistet insbesondere, dass die Liefergegenstände den Bestimmungen der (EG-) Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Insbesondere ist der Lieferant allein dafür verantwortlich, dass die in den Liefergegenständen enthaltenen Stoffe, sofern dies nach der REACH-Verordnung erforderlich ist, nach Ablauf des Übergangszeitraums vorregistriert und/oder registriert waren und dass WestRock Sicherheitsdatenblätter erhalten hat, die den REACH-Bestimmungen entsprechen und die den jeweiligen Verwendungszweck und/oder die erforderlichen Angaben nach Art. 32 der REACH-Verordnung enthalten. Wenn der Lieferant Liefergegenstände liefert, die Artikel 3 der REACH-Verordnung unterliegen, ist er auch zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 3 der REACH-Verordnung verpflichtet.

Die Einhaltung der REACH-Bestimmungen entbindet den Lieferanten allerdings nicht von seiner generellen Verpflichtung, WestRock unverzüglich und in angemessener Form über alle Veränderungen an den Liefergegenständen zu informieren.

21 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort entspricht der Lieferadresse angegeben ist, von Westrock und / oder dem Ort, an dem die Einzelteile sind nach der Bestellung geliefert oder durchgeführt werden.

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und / oder eines Auftrages wird dem materiellen Recht von New York, mit Ausnahme der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und / oder einen Auftrag wird gemäß dieser Ordnung ernannten unter der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichtern geregelt werden. Allerdings ist in Westrock ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, Klage vor den Gerichten des Lieferanten Sitz oder Wohnsitz zu nehmen.

22 Verhaltensgrundsätze

Als Voraussetzung für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit WestRock, verlangt WestRock vom Lieferanten die strikte Einhaltung der Verhaltensgrundsätze von WestRock ("Verhaltensgrundsätze"), die durch Bezugnahme auf selbige zum integralen Bestandteil der Einkaufsbedingungen werden und abrufbar sind unter: <https://www.westrock.com/-/media/pdf/policies/supplier-principles-of-conduct-pdf.pdf>. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit WestRocks Verhaltensgrundsätze (einschließlich deren im Laufe der Vertragsbeziehung vorgenommenen Änderungen) einzuhalten.

Zudem kann WestRock dem Lieferanten den Verhaltenskodex oder andere Compliance-Richtlinien oder -Verfahren eines oder mehrerer seiner Kunden und Lizenzgeber ("Zusätzliche Grundsätze") zur Kenntnisnahme übergeben. Der Lieferant überprüft daraufhin, ob er in der Lage ist, diese Zusätzlichen Grundsätze einzuhalten und informiert WestRock unverzüglich schriftlich darüber. Wenn der Lieferant sich damit einverstanden erklärt, die Zusätzlichen Grundsätze einzuhalten, ist er daraufhin zur Einhaltung dieser Zusätzlichen Grundsätze verpflichtet und werden diese durch Bezugnahme zum integralen Bestandteil der EB.

Der Lieferant verpflichtet sich zudem, dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer und Lieferanten, die die Liefergegenstände oder Teile davon herstellen oder Leistungen bei WestRock erbringen, die Verhaltensgrundsätze ebenso wie die gleichen Zusätzlichen Grundsätze einhalten, zu deren Einhaltung auch der Lieferant selbst verpflichtet ist. WestRocks Vertreter und Erfüllungsgehilfen, ebenso wie die Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Kunden und Lizenzgeber von WestRock - sofern sich der Lieferant zur Einhaltung von deren Zusätzlichen Grundsätzen verpflichtet hat - sind berechtigt, beim Lieferanten und dessen Subunternehmern und Lieferanten Inspektionen durchzuführen und deren Mitarbeiter zu befragen sowie die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze und Zusätzlichen Grundsätze zu prüfen. Der Lieferant und seine Subunternehmen sowie eigenen Lieferanten sind verpflichtet, all solchen Vertretern und Erfüllungsgehilfen zu Prüfungszwecken Zugang zu ihren Räumlichkeiten und Anlagen, sowie Unterlagen und Mitarbeitern zu gewähren und bei allen im Rahmen der Prüfung von den Vertretern und Erfüllungsgehilfen gestellten angemessenen Anfragen und Anforderungen zu kooperieren. Die vorgenannten Rechte und Pflichten gelten für alle Unternehmen, die Liefergegenstände für WestRock herstellen oder vorbereiten.

Der Lieferant erkennt an, dass die Nichteinhaltung dieser Verhaltensgrundsätze sowie aller relevanter Zusätzlicher Grundsätze durch ihn selbst oder durch seine Subunternehmer oder eigenen Lieferanten einen wesentlichen Verstoß gegen die vorliegenden EB und eine Vertragsverletzung darstellt.

23 Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften, Regeln und Bestimmungen, die für die Erfüllung der sich aus vorliegendem Vertrag für den Lieferanten ergebenden Pflichten anwendbar sind, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf alle anwendbaren Anti-Bestechungsgesetze, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf das U.S. Foreign Corrupt Practices Act (US- Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Regierungen) und den UK Bribery Act 2010 (britisches Anti- Bestechungsgesetz) sowie die U.S. Export Administration Regulations, die den Export in Embargoländer verbieten. Der Lieferant ist offen, wenn sie auf Westrock bietet keine "3TG" Metalle (Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold), die aus der Demokratischen Republik Kongo, Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Kongo Republik, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda oder, Sambia.

24 Nicht Zulässige Handelspraktiken; FCPA

Der Lieferant darf sich nicht an Bestechung, Vergünstigungen, Angebotsabsprachen, Preisabsprachen oder anderen unfairen Handelspraktiken beteiligen. Der Lieferant (und seine Partner, Mitarbeiter, Repräsentanten und Vertreter) und die direkt oder indirekt vom Lieferanten bereitgestellten Gegenstände müssen dem Foreign Corrupt Practices Act der U.S.A. („FCPA“) sowie den anwendbaren Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptions-Gesetzen jedes Landes außerhalb der U.S.A., in denen der Lieferant Dienstleistungen erbringt („Gesetze zu korrupten Praktiken“), entsprechen. Sollte der Lieferant a) von einer Zahlung, einem Angebot oder einem Vertrag bezüglich der Gegenstände erfahren, die, das oder der in Betracht gezogen wird oder eingetreten ist, und eine Verletzung des FCPA oder der Gesetze zu korrupten Praktiken darstellt oder darstellen könnte oder Grund zu einer solchen Annahme besteht oder b) während die Gegenstände bereitgestellt werden erfährt oder die begründete Vermutung hat, dass der Lieferant, direkt oder mittels eines Vertreters oder Service Providers, eine Bestechung gezahlt hat, die unter dem FCPA strafbar ist (oder wäre, sollte der Lieferant diesem Gesetz unterliegen) oder unter den Gesetzen zu korrupten Praktiken strafbar ist, muss der Lieferant unverzüglich schriftlich Rat einholen vom General Counsel von WestRock an die folgende Adresse: 504 Thrasher Street, Norcross, Georgia 30071. Der oben stehende Unterabschnitt b) bezieht sich auf das Verhalten des Lieferanten unabhängig davon, ob sich die fragliche Bestechung auf die Gegenstände oder WestRock bezieht oder den Gegenständen oder WestRock Vorteile bringt; gleichwohl stellt die Erteilung eines solchen Ratschlags keinen Verstoß gegen diese Bestimmungen dar, es sei denn, eine tatsächliche oder vermutete Bestechung bezieht sich auf die in diesen Bestimmungen betrachteten Gegenständen. WestRock ist berechtigt, angemessene Schritte einzuleiten, um einen solchen tatsächlichen oder potenziellen Verstoß gegen den FCPA oder die Gesetze zu korrupten Praktiken zu verhindern, abzumildern oder zu untersuchen, worunter ebenfalls die Prüfung der Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten fällt sowie das Audit zu diesen Zwecken zu jeder Zeit nach angemessener Ankündigung. WestRock darf diese Bestimmungen und alle darin enthaltenen Informationen jeder Regierungsbehörde, Aufsichtsbehörde oder anderen Personen, die nach Ermessen von WestRock solche Informationen benötigen, offenlegen.

25 Meistbegünstigung gegenüber Kunden

Sollten die Bedingungen der Leistungserbringung bzw. Lieferung der Liefergegenstände (in ähnlicher Qualität und mit ähnlichen Vorgaben), die der Lieferant einem Dritten gewährt oder gewährt hat, günstiger sein als die Bedingungen vorliegenden Vertrags zwischen dem Lieferanten und WestRock (z.B. in Bezug auf Preise, Kosten, Gebühren, Rabatte, Gewährleistung etc.), ist der Lieferant verpflichtet, diese günstigeren Bedingungen unverzüglich auch WestRock zu gewähren.

26 Ungültigkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Einkaufsbedingungen und/oder des Vertrags als ungültig oder nichtig befunden werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen und/oder des Vertrags davon unberührt und sind diese auch weiterhin für die Parteien bindend.

Die Parteien verpflichten sich, alle ungültigen oder nichtigen Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die nach dem anwendbaren Recht gültig sind und dem ursprünglich von den Parteien beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

Diese Bestimmung tritt auch in Kraft, wenn sich in den vorliegenden EB und/oder im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Parteien verpflichten sich in solch einem Fall, sich zur Ausfüllung der Lücke auf eine angemessene Regelung zu einigen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der EB/des Vertrags gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt

bedacht hätten.

27 Subcontracting

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Pflichten oder Verpflichtungen im Rahmen dieser Bedingungen oder im Rahmen eines konkreten Auftrages an Subunternehmer oder sonstige Dritte (zusammen als „**Dritte**“ bezeichnet) zu vergeben ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der WestRock. Keine Bestimmung in diesen Bedingungen oder in einem solchen Auftrag oder Unterauftrag an Dritte gewährt einem Dritten einen Anspruch gegen WestRock. Das gilt auch im Falle einer Übertragung oder Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten gegen WestRock an Dritte. Die Abtretung von Ansprüchen gegen WestRock an Dritte ist unwirksam. Der Lieferant hat sich auch das Verschulden eines Dritten im Sinne dieses Abschnitts 26 und von dessen Angestellten und Subunternehmern zurechnen zu lassen.

28 Controlling Sprache

Diese Bedingungen wurden vorbereitet und vereinbart von den Parteien in englischer Sprache. Wenn eine Übersetzung dieser Bedingungen Konflikte mit der englischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.